



Ausserordentliche Generalversammlung
der Tamedia AG
Einladung mit Traktanden und Anträgen
des Verwaltungsrats

Freitag, 20. Dezember 2019, 9.00 Uhr
Hauptsitz der Tamedia AG, Werdstrasse 21, 8004 Zürich

An die Aktionärinnen und Aktionäre der Tamedia AG

Zürich, 26. November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie zur

ausserordentlichen Generalversammlung der Tamedia AG

am Freitag, 20. Dezember 2019, 09.00 Uhr, am Hauptsitz der Tamedia AG, Werdstrasse 21, 8004 Zürich einzuladen.

Firma und Zweck der Tamedia AG sollen im Zusammenhang mit der angekündigten Schaffung einer neuen Organisationsstruktur angepasst werden. Gleichzeitig beantragt der Verwaltungsrat diverse weitere Statutenänderungen.

Registrierung und Einlass sind ab 08.15 Uhr. Anbei finden Sie organisatorische Hinweise sowie ein Beiblatt mit der Wegleitung für den Zugriff auf eine elektronische Plattform, über die Sie der unabhängigen Stimmrechtsvertretung Vollmacht und Weisungen erteilen können. Die Abstimmung erfolgt konventionell, d. h. es kommen codierte Coupons zum Einsatz, die mit Ja, Nein oder Enthaltung bezeichnet sind. Die Nein-Stimmen und die Enthaltungen werden von den Mitarbeitenden der Computershare (Schweiz) AG mit Handscannern pro Abstimmung erfasst.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Firmaänderung

A Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Firma der Gesellschaft zu ändern und demzufolge Art. 1 der Statuten wie folgt neu zu fassen (Änderungen markiert):

	Art. 1
Firma, Sitz	Unter der Firma Tamedia TX Group AG (Tamedia TX Group SA; Tamedia TX Group Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

B Erläuterungen

Die Gruppe fasst ihre Aktivitäten unter der Firma TX Group AG zusammen. Damit wird die Eigenständigkeit der vier Geschäftsbereiche Bezahlmedien (Tamedia), Pendlermedien (20 Minuten), Werbervermarktung (Goldbach) sowie Rubriken & Marktplätze (TX Markets) gestärkt.

2. Zweckänderung

A Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Zweck der Gesellschaft zu ändern und demzufolge Art. 2 der Statuten wie folgt neu zu fassen (Änderungen markiert):

	Art. 2
Zweck	<p>Die Gesellschaft bezweckt alle Tätigkeiten Herstellung und Vertrieb von Produkten insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung, im Bereich Medienvermarktung und digitaler Marktplätze sowie in ähnlichen Geschäftsbereichen insbesondere im Verlagswesen, im Bereich der elektronischen Medien sowie in der grafischen Industrie.</p> <p>Weiter bezweckt die Gesellschaft den Kauf, das Halten und den Verkauf von Beteiligungen, insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung aller Art.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle mit den vorstehend bezeichneten Gesellschaftszwecken direkt oder indirekt verbundenen Geschäfte einschliesslich des Erwerbes und des Verkaufs von Liegenschaften tätigen.</p>

B Erläuterungen

Der angepasste Zweck der TX Group AG widerspiegelt die Vielfalt der Angebote und Dienstleistungen innerhalb der Gruppe.

3. Änderungen bei den Vergütungsbestimmungen

A Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Vereinfachungen bei der Vergütungsgenehmigung und den Vergütungsgrundsätzen und demzufolge die Art. 26 Abs. 1 lit. c) und d) sowie Art. 28 der Statuten wie folgt neu zu fassen (Änderungen markiert. Weitere Änderungen, von denen u.a. auch Art. 26 Abs. 1 und Art. 28 betroffen sind, insb. die Umbenennung der Unternehmensleitung in Geschäftsleitung, sind Gegenstand der unter Traktandum 4 beantragten generellen Statutenänderung):

	Art. 26 Abs. 1 lit. c) und d)
Vergütungsgenehmigung	<p>Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat im Voraus oder nachträglich für die von ihm im Antrag bezeichnete Zeitperiode beschlossen hat betreffend</p> <p>a) ...;</p> <p>b) ...;</p>

	<p>c) die fixe Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung, wobei der Verwaltungsrat diesen Gesamtbetrag auch in einen solchen für fixe und einen solchen für variable Vergütung unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen kann.</p> <p>d) die variable Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung.</p>
--	--

	Art. 28
Vergütung der Unternehmensleitung	<p>Die Mitglieder der Unternehmensleitung erhalten eine fixe sowie eine variable Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst die Grundentschädigung (Salär) und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung kann in einer Erfolgs- und/oder Gewinnbeteiligung und/oder einem Langzeit-Bonus bestehen bemisst sich in Abhängigkeit von der Erreichung quantitativer und/oder qualitativer Ziele, die kurz- und/oder langfristiger Natur sind. Quantitative Ziele beziehen sich jeweils auf die Gruppe und/oder einzelne Geschäftsbereiche, qualitative jeweils auf persönliche Ziele. Die Gesamtvergütung pro Mitglied berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers sowie Vergleiche mit Wettbewerbern und anderen Branchen.</p> <p>Die Erfolgsbeteiligung bemisst sich am Erreichen quantitativer und qualitativer Ziele, die (i) das Ergebnis der Tamedia-Gruppe und/oder (ii) das Ergebnis einzelner Unternehmensbereiche und/oder (iii) persönliche Ziele berücksichtigen. In der Regel besteht die Erfolgsbeteiligung aus Barvergütungselementen. Die variable Vergütung kann mit einer Barkomponente und/oder einer Anteilskomponente erfolgen, die mit angemessenen Vesting-, Ausübungs-, Verfalls- und/oder Leistungsbedingungen verbunden ist.</p> <p>Die Gewinnbeteiligung bemisst sich am Ergebnis der Tamedia-Gruppe. In der Regel ist die Gewinnbeteiligung ganz oder teilweise anteilsbasiert und mit angemessenen Vesting-, Ausübungs-, Verfalls- und/oder Leistungsbedingungen verbunden.</p> <p>Der Langzeit-Bonusplan soll das Erreichen eines langfristigen Ziels unterstützen. Der Langzeit-Bonusplan sieht eine einmalige Auszahlung abhängig vom Erreichen eines definierten Schwellenwertes oder der definierten Schwellenwerte vor, welche sich an einer oder mehreren Ergebnisgrößen einzelner Unternehmensbereiche oder der Tamedia-Gruppe bemessen.</p>

	Der Verwaltungsrat bestimmt in Abstimmung mit dem Ernennungs- und Entlohnungsausschuss und gegebenenfalls auf Antrag des Vorsitzenden der Unternehmensleitung die entsprechenden quantitativen und <u>oder</u> qualitativen Ziele, deren Gewichtung und deren Erreichen.
--	--

B Erläuterungen

Die Statuten sehen derzeit eine separate Abstimmung der Generalversammlung über die fixe und die variable Vergütung der Unternehmensleitung vor. Der Verwaltungsrat schlägt vor, dass ihm die Kompetenz erteilt werde, diese zwei Vergütungskomponenten gesamthaft oder separat zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beantragt daher die entsprechende Anpassung von Art. 26 Abs. 1 lit. c) und die Streichung von Art. 26 Abs. 1 lit. d) der Statuten.

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Organisationsstruktur in der Gruppe sollen auch die Vergütungsgrundsätze für die Unternehmensleitung gestrafft werden. So soll der Bezug auf eine Erfolgs- und Gewinnbeteiligung und den Langzeitbonus gestrichen werden. Der Verwaltungsrat beantragt daher die entsprechende Anpassung von Art. 28 der Statuten.

4. Generelle Statutenänderung

A Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Zustimmung zu den im **Anhang "Statutenrevision der Tamedia AG"** beschriebenen Statutenänderungen, soweit diese nicht bereits von den Anträgen zu den Traktanden 1 bis 3 erfasst sind.

B Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt die generelle Statutenänderung zur **Vereinfachung der Organisation und für terminologische Anpassungen im Zuge der Strukturänderung in der Gruppe** (Konzentration des Ernennungs- und Entlohnungsausschusses auf Vergütungsfragen und entsprechende Umbenennung des Ausschusses, siehe insb. Art. 22 und 23; Abschaffung des ständigen Stellvertreters des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und des Beirats für Medientechnologie und Innovation; Umbenennung der Unternehmensleitung in Geschäftsleitung). Zudem sollen mit der generellen Statutenänderung **rechtliche Neuerungen im Bereich Inhaberaktien berücksichtigt und eine Anpassung an Best Practice sowie eine rein formale Änderung vorgenommen werden** (Verzicht auf die Möglichkeit zur Umwandlung der Namen- in Inhaberaktien, siehe Streichung von Art. 3 Abs. 2; Verwaltungsrat soll sich in der Regel mindestens vier- statt sechsmal pro Jahr versammeln, siehe Art. 19 Abs. 1; Aufhebung der über 10-jährigen Bestimmung zu Sacheinlagen/Sachübernahmen, siehe Streichung von Art. 38).

5. Diverses

Für den Verwaltungsrat

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'S' followed by a 'V' and a dot, representing 'Supino'.

Dr. Pietro Supino
Präsident

Beilagen:

- Retourkuvert
- Anmeldekarte mit Vollmachtsformular
- Login-Daten für elektronische Stimmrechtserteilung

Organisatorische Hinweise

Hauptsitz Tamedia AG

Registrierung und Einlass sind ab 08.15 Uhr. Bitte beachten Sie, dass der Saal je nach Teilnehmerzahl zweigeteilt sein wird.

Zutrittskarte, Stimmunterlagen und Vertretung

Im Aktienbuch als stimmberechtigt eingetragene Aktionärinnen und Aktionäre erhalten zusammen mit der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung eine Anmeldekarte (mit Vollmachtsformular, siehe unten). Wir bitten Sie, uns die Anmeldekarte bis zum Freitag, 13. Dezember 2019 zurückzusenden. Die Eintrittskarten und Stimmunterlagen werden nach Erhalt der Anmeldung durch das Aktienregister Computershare Schweiz AG versandt.

Eintritts- und Stimmberechtigung anlässlich der Generalversammlung

An der ausserordentlichen Generalversammlung vom Freitag, 20. Dezember 2019 können die bis Donnerstag, 12. Dezember 2019 mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre teilnehmen. Das Aktienregister wird am Donnerstag, 12. Dezember 2019 um 13.00 Uhr geschlossen. Nichtregistrierte Aktionäre und Begleitpersonen können mittels einer Gästekarte ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

Persönliche Teilnahme an der Generalversammlung

Für den Zutritt zur ausserordentlichen Generalversammlung ist die Eintrittskarte zusammen mit den Stimmkarten oder die Gästekarte vorzuweisen. Die Schalter sind ab 08.15 Uhr geöffnet. Bitte beachten Sie, dass die Eintrittskarte nicht von den Stimmkarten abgetrennt werden darf und zusammen mit diesen an den Eintrittsschaltern zur Validierung vorzuweisen ist.

Vorzeitiges Verlassen der Generalversammlung

Sollten Sie die ausserordentliche Generalversammlung vorzeitig verlassen, sind Sie gebeten, Ihr nicht benutztes Stimmmaterial beim Ausgang vorzuweisen, damit wir die Präsenz korrekt ermitteln können.

Vertretung

Aktionäre können sich an der ausserordentlichen Generalversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter, eine Drittperson, die nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht, oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin Frau Dr. iur. Gabriela Wyss (Wyss Häfeli Rechtsanwälte, Freigutstrasse 22, 8002 Zürich) vertreten lassen.

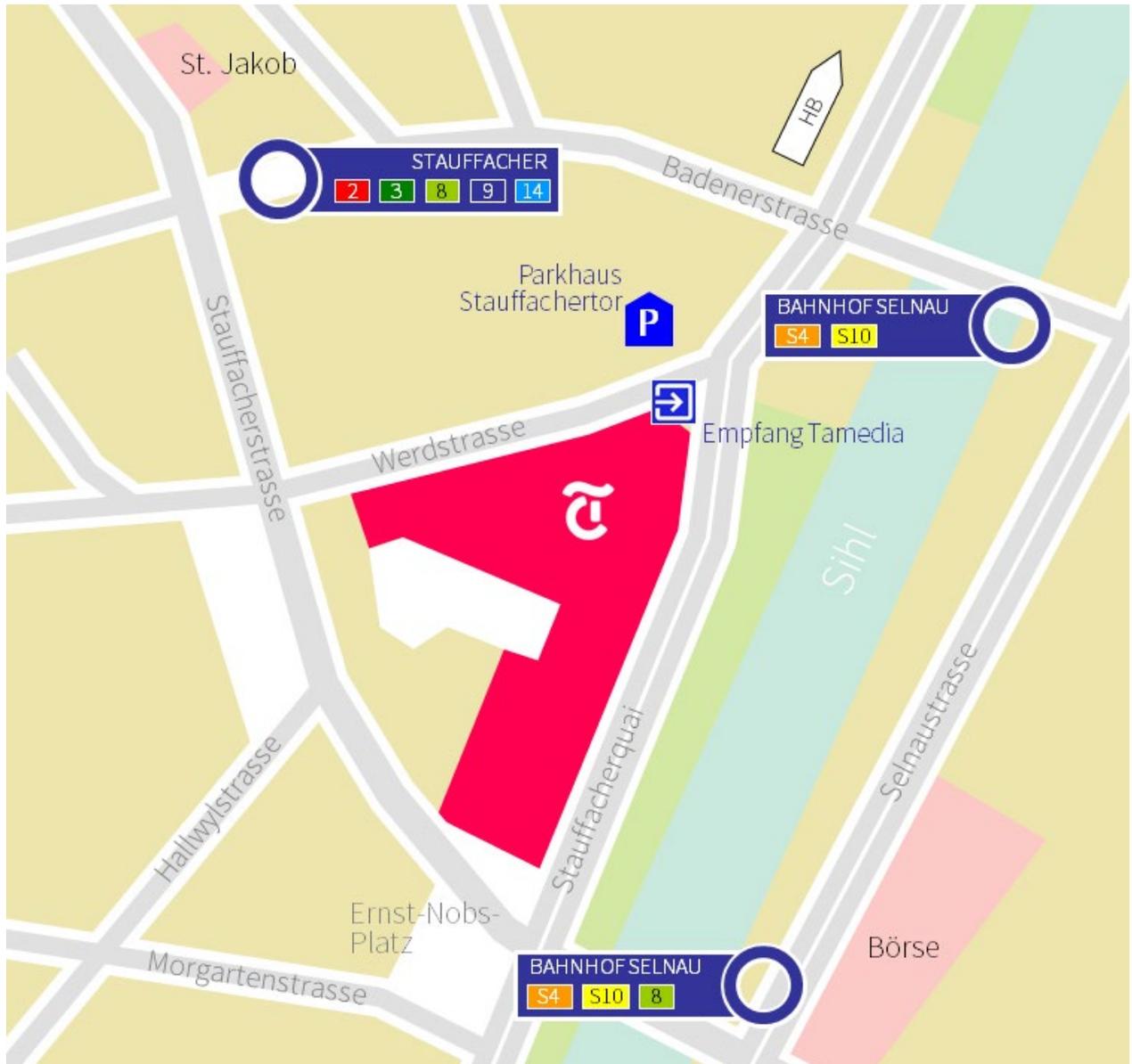
Die unabhängige Stimmrechtsvertreterin wird nach den von Ihnen erhaltenen Weisungen stimmen.

Bei fehlender Weisung stimmt sie den Anträgen des Verwaltungsrats zu. Sollte Frau Dr. iur. Gabriela Wyss an der Teilnahme der Generalversammlung verhindert sein, kommt Herr Martin Basler (Basler Brunner Advokatur Notariat, Weiherstrasse 1, 4800 Zofingen) als Stellvertreter zum Einsatz.

Die Vollmacht kann schriftlich mit dem Vollmachtsformular auf der Anmelde- bzw. Eintrittskarte oder elektronisch gemäss den Informationen und Login-Daten in der Beilage erteilt werden. Werden Vollmachten erteilt, ist die persönliche Ausübung der Stimmrechte an der Generalversammlung nicht mehr möglich. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens Dienstag, 17. Dezember 2019 um 23.59 Uhr möglich. Der Grundentscheid des Aktionärs, elektronisch teilzunehmen, kann aus praktischen Gründen nur einmal bis spätestens 4 Tage vor der Generalversammlung zugunsten einer persönlichen Teilnahme oder Teilnahme durch eine Drittperson rückgängig gemacht werden.

Weitere Hinweise

Parkplätze rund um Tamedia und in den nahen Parkhäusern City bzw. Gessnerallee und Stauffachertor sind stark belegt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Sie erreichen Tamedia ab Zürich Hauptbahnhof mit den Tramlinien Nr. 3 oder 14 (bis Stauffacher) oder mit der SZU-Bahn (bis Bahnhof Zürich Selnau).



STATUTEN

der

TamediaTX Group AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

TamediaTX Group AG

(TamediaTX Group SA; TamediaTX Group Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt ~~alle Tätigkeiten~~ Herstellung und Vertrieb von Produkten insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung, im Bereich Medienvermarktung und digitaler Marktplätze sowie in ähnlichen Geschäftsbereichen ~~insbesondere im Verlagswesen, im Bereich der elektronischen Medien sowie in der grafischen Industrie.~~

Weiter bezweckt die Gesellschaft den Kauf, das Halten und den Verkauf von Beteiligungen, ~~insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung~~ aller Art.

Die Gesellschaft kann alle mit den vorstehend bezeichneten Ge-

sellschaftszwecken direkt oder indirekt verbundenen Geschäfte einschliesslich des Erwerbes und des Verkaufs von Liegenschaften tätigen.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 106'000'000.-- und ist eingeteilt in 10'600'000 voll liberierte Namenaktien à je CHF 10.-- nominal.

~~Durch Beschluss der Generalversammlung können die Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.~~

Art. 4

Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Zertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Art. 5

Aktienbuch, Eintragungsbeschränkung, Nominee

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, worin die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw., welche nicht Aktionäre sind, aber denen zufolge gesetzlicher Bestimmungen das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, werden auf Antrag hin im Aktienbuch vorgemerkt. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eingetragenen Aktionären eine Bestätigung über ihren Aktienbesitz gemäss Aktienregister aus.

Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht sowie die mit diesem zusammenhängenden Rechte kann nur ausüben, wer als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, sowie von Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 2.

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben haben.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung des Erwerbers als stimmberechtigter Aktionär bzw. Nutzniesser in dem Umfang verweigern, als die von ihm gehaltenen Aktien 5 % der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien überschreiten würden. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache oder zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine (1) Person.

Aktionäre, welche am 14. September 2000 im Aktienbuch eingetragen sind oder Erwerber, die Familienangehörige von solchen Aktionären sind, sind von dieser Eintragungsbeschränkung befreit.

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat kann Nominees mit mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen, welche unter anderem die Vertretung der Aktionäre und der Stimmrechte regeln.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 6

Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihrer bisherigen Beteiligung.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer sowie

die Erweiterung des Aktionärkreises im Zusammenhang mit nationalen oder internationalen Aktienplazierungen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Art. 8

Einberufung und Traktandierung

1. Recht und Pflicht

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Ebenso können neben der Revisionsstelle ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge schriftlich die Einberufung verlangen.

Art. 9

2. Form

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Im Aktienregister eingetragene Aktionäre werden hiervon durch Bekanntmachung in einem Publikationsorgan der Gesellschaft orientiert.

Art. 10

3. Traktandenliste

Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von CHF 1'000'000.-- vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre anbegehrt werden.

Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 11

Unübertragbare Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidenten sowie der Mitglieder des ~~Ernennungs- und Entlohnungs-~~Vergütungs-ausschusses;
3. die Wahl der Revisionsstelle;
4. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ~~und dessen Stellvertreters~~;
5. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschluss-

- fassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
7. die Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat, ~~Beirat~~ und ~~Unternehmensleitung~~ Geschäftsleitung gemäss diesen Statuten;
 8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 9. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
 10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 12

Stimmrecht und Vertretung

Vorbehältlich Abs. 3 dieses Artikels berechtigt in der Generalversammlung jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheidet der Vorsitzende.

Ein Aktionär kann direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen das Stimmrecht von höchstens 5 % der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien ausüben oder ausüben lassen. Dabei gelten juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die in gemeinsamer Absprache oder zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung gemeinsam oder koordiniert auftreten, als eine (1) Person.

Von dieser Stimmrechtsbeschränkung befreit sind

1. der unabhängige Stimmrechtsvertreter ~~und sein Stellvertreter~~ sowie
2. die Aktionäre, die mit mehr als 5 % der Aktienstimmen im

Aktienbuch eingetragen sind.

Art. 13

Unabhängiger Stimm- rechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ~~und dessen Stellvertretung~~ je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14

Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen oder elektronisch statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;

7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 15

Versammlungsort

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Art. 16

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 17

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils einschliesslich des Präsidenten einzeln je für die Amts-

dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Ist das Amt des Präsidenten vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Art. 18

Konstituierung

Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des ~~Ernennungs- und Entlohnung~~Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung -konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Art. 19

Einberufung, Vorsitz

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Mitglied verlangt, in der Regel mindestens aber ~~sechsmal~~viermal jährlich.

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Art. 20

Beschlüsse, Protokollführung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine

Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich bzw. mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 21

Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die entsprechenden Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann bezüglich bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen, welche sich aus einzelnen seiner Mitglieder zusammensetzen. Vorbehalten bleiben Art. 22 und Art. 23 zum ~~Ernennungs- und Entlohnungsausschuss~~Vergütungsausschuss.

~~Der Verwaltungsrat kann Beiräte ernennen und bestimmt deren Aufgaben und Kompetenzen.~~

Art. 22

Organisation des ~~Ernennungs- und Entlohnungs~~Vergütungs- ausschusses

Der ~~Ernennungs- und Entlohnungsausschuss~~Vergütungsaus-
schuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die jeweils einzeln je für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Sinkt die Anzahl Mitglieder im ~~Ernennungs- und Entlohnungsausschuss~~Vergütungsausschuss unter die minimale Anzahl von drei Mitgliedern, bezeichnet der Präsident bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus der Mitte des Verwaltungsrats das fehlende Mitglied oder die fehlenden Mitglieder.

Der ~~Ernennungs- und Entlohnungsausschuss~~Vergütungsaus-
schuss organisiert sich im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen selbst. Der Präsident bezeichnet einen Vorsitzenden.

Im Übrigen ordnet der Verwaltungsrat die Organisation des ~~Ernennungs- und Entlohnungsausschuss~~Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Art. 23

**Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des ~~Ernen-~~
~~nungs- und Entlöh-~~
~~nungsausschuss~~Ver-
gütungsausschusses**

Der ~~Ernennungs- und Entlohnungsausschuss~~Vergütungsaus-
schuss unterstützt den Verwaltungsrat ~~bei Nominationen~~, bei der Festlegung und Überprüfung der Entlohnungssysteme und Ziele, ~~im Bereich Nachfolgeplanung und Nachwuchsförderung~~ sowie bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zu den Vergütungen von Verwaltungsrat, ~~Beirat~~ und ~~Unternehmens-~~
~~leitung~~Geschäftsleitung.

Der ~~Ernennungs- und Entlohnungsausschuss~~Vergütungsaus-
schuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren ~~Ernen-~~
~~nungs- und~~ Entlohnungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat kann dem ~~Ernennungs- und Entlohnung~~Ver-
gütungausschuss weitere Aufgaben und Zuständigkeiten ~~im Be-~~
~~reich Ernennung und Entlohnung~~ zuweisen und die statutari-
schen Aufgaben und Zuständigkeiten präzisieren.

Art. 24

**Übertragung der Ge-
schäftsführung und
Organisationsregle-
ment, Zeichnungsbe-
rechtigung**

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben nach Massgabe eines Organisationsreglementes an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder an andere natürliche Personen zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und Dritte, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Zeichnung.

C. Revisionsstelle

Art. 25

Anforderungen, Wahl,

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von

Amtdauer und Aufgaben

einem Jahr eine Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und gemäss Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig ist. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung und die Konzernrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz (Art. 727 ff OR).

IV. Bestimmungen zur Vergütung und damit verbundene Fragen

Art. 26

Vergütungsgenehmigung

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat im Voraus oder nachträglich für die von ihm im Antrag bezeichnete Zeitperiode beschlossen hat betreffend

a) die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats;

~~b) die Vergütung der Mitglieder des Beirats;~~

~~c) b) die fixe Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung/Geschäftsleitung, wobei der Verwaltungsrat diesen Gesamtbetrag auch in einen solchen für fixe und einen solchen für variable Vergütung unterteilen und die entsprechenden Anträge der Generalversammlung separat zur Genehmigung vorlegen kann;.~~

~~d) die variable Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung.~~

Falls die Generalversammlung im Voraus einen Maximalbetrag für die gesamte oder teilweise Vergütung der Unternehmensleitung/Geschäftsleitung genehmigt hat, können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen während der betreffenden

Vergütungsperioden zusätzlich je Vergütungsperiode maximal 30% dieses Betrags für die gesamte oder teilweise Vergütung pro Person aufwenden, welche neu Mitglied der UnternehmensleitungGeschäftsleitung wird oder innerhalb der UnternehmensleitungGeschäftsleitung befördert wird.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die von ihm bezeichneten Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Art. 27

Vergütung des Verwaltungsrats ~~und des Beirats~~

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats ~~und des Beirats~~ wird ausschliesslich eine fixe Vergütung ausgerichtet. Die Vergütung besteht aus der Grundentschädigung (Honorar) und kann weitere Vergütungselemente umfassen.

Art. 28

Vergütung der Unternehmensleitung Geschäftsleitung

Die Mitglieder der UnternehmensleitungGeschäftsleitung erhalten eine fixe sowie eine variable Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst die Grundentschädigung (Salär) und weitere Vergütungselemente. Die variable Vergütung ~~kann in einer Erfolgs- und/oder Gewinnbeteiligung und/oder einem Langzeit-Bonus bestehen~~ bemisst sich in Abhängigkeit von der Erreichung quantitativer und/oder qualitativer Ziele, die kurz- und/oder langfristiger Natur sind. Quantitative Ziele beziehen sich jeweils auf die Gruppe und/oder einzelne Geschäftsbereiche, qualitative jeweils auf persönliche Ziele. Die Gesamtvergütung pro Mitglied berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers sowie Vergleiche mit Wettbewerbern und anderen Branchen.

~~Die Erfolgsbeteiligung bemisst sich am Erreichen quantitativer und qualitativer Ziele, die (i) das Ergebnis der Tamedia-Gruppe~~

~~und/oder (ii) das Ergebnis einzelner Unternehmensbereiche und/oder (iii) persönliche Ziele berücksichtigen. In der Regel besteht die Erfolgsbeteiligung aus Barvergütungselementen. Die variable Vergütung kann mit einer Barkomponente und/oder einer Anteilskomponente erfolgen, die mit angemessenen Vesting-, Ausübungs-, Verfalls- und/oder Leistungsbedingungen verbunden ist.~~

~~Die Gewinnbeteiligung bemisst sich am Ergebnis der Tamedia-Gruppe. In der Regel ist die Gewinnbeteiligung ganz oder teilweise anteilsbasiert und mit angemessenen Vesting-, Ausübungs-, Verfalls- und/oder Leistungsbedingungen verbunden.~~

~~Der Langzeit-Bonusplan soll das Erreichen eines langfristigen Ziels unterstützen. Der Langzeit-Bonusplan sieht eine einmalige Auszahlung abhängig vom Erreichen eines definierten Schwellenwertes oder der definierten Schwellenwerte vor, welche sich an einer oder mehreren Ergebnisgrößen einzelner Unternehmensbereiche oder der Tamedia-Gruppe bemessen.~~

Der Verwaltungsrat bestimmt in Abstimmung mit dem ~~Ernen-~~nungs- und Entlohnung~~Vergütung~~sausschuss und gegebenenfalls auf Antrag des Vorsitzenden der ~~Unternehmensleitung~~Geschäftsleitung die entsprechenden quantitativen und/oder qualitativen Ziele, deren Gewichtung und deren Erreichen.

Art. 29

Gemeinsame Vergütungsgrundsätze für Verwaltungsrat, ~~Beirat~~ und ~~Unternehmensleitung~~Geschäftsleitung

Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Die Vergütung der Mitglieder der ~~Unternehmensleitung~~Geschäftsleitung kann auch in Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden.

Der Betrag der Vergütung entspricht dem Verkehrswert, welcher der Vergütung am Datum der Zuteilung zukommt.

Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der ~~Ernen-~~

~~nungs- und Entlohnungs~~Vergütungsausschuss, bestimmt in seinem pflichtgemässen Ermessen den Verkehrswert der Vergütung und legt, soweit anwendbar, Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Diese können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vesting- und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Ziele ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können die zur Begleichung ihrer Pflichten erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben, oder, soweit verfügbar, unter Verwendung des bedingten Kapitals der Gesellschaft bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

Art. 30

Verträge über Vergütungen

Die Gesellschaft kann selber oder über von ihr kontrollierte Unternehmen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats, ~~des Beirats~~ und der UnternehmensleitungGeschäftsleitung Vergütungen vereinbaren. Die maximale Dauer oder Kündigungsfrist für solche Verträge beträgt 3 Jahre, sofern und soweit gesetzlich nicht zwingend kürzere Fristen vorgesehen sind.

Art. 31

Zulässige Tätigkeiten ausserhalb des Konzerns

Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als zehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

~~Kein Mitglied des Beirats kann mehr als zwanzig zusätzliche~~

~~Mandate wahrnehmen.~~

Kein Mitglied der UnternehmensleitungGeschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.

Als Mandate gelten solche im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitliche Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

V. Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Gewinnverteilung und Reserven

Art. 32

Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat bestimmt über Beginn und Ende des Geschäftsjahres.

Art. 33

Rechnungslegungsvorschriften

Der Verwaltungsrat bestimmt die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und entscheidet in Fällen, wo diese Vorschriften verschiedene Optionen vorsehen.

Art. 34

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt. Sofern eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard der Rechnungslegung erstellt wird, kann auf die Geldflussrechnung und den Lagebericht verzichtet werden.

Art. 35

Gesetzliche und statutarische Reserven

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 und 677 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 36

Liquidation

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

VII. Bekanntmachungen

Art. 37

Bekanntmachungen

Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

VIII. Sacheinlage, Sachübernahme

Art. 38

Sacheinlage, Sachübernahme

~~Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 1. Oktober 2007 von den im Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 1. Oktober 2007 genannten Aktionären der ESPACE MEDIA GROUPE, Bern, bei der Kapitalerhöhung vom 1. Oktober 2007 880'000 Namenaktien der ESPACE MEDIA GROUPE, Bern, mit einem Nennwert von je CHF 1.—, zum Gesamtwert und zum Gesamtpreis von CHF 313'000'000.—. Der Preis von CHF 313'000'000.— wird dadurch getilgt, dass den Sacheinlegern 600'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.— zuerkannt werden und der verbleibende Preis in der Höhe von CHF 205'000'000.— den Sacheinlegern gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 1. Oktober 2007 ausbezahlt wird.~~